

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/4 R 125/07 B

L 5 R 4631/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 R 2583/04 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 14.2.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint, weil dieser nach den vorliegenden Gutachten und Arztberichten noch in der Lage sei, leichte und kurzfristig auch mittelschwere Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts (unter qualitativen Einschränkungen) vollschichtig zu verrichten.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er rügt das Vorliegen von Verfahrensfehlern.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Zulassungsgründe ordnungsgemäß bezeichnet worden ist.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 S 6 mwN*).
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und zu weiterer Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Es kann letztlich dahinstehen, ob der vom Kläger aufgezeigte Antrag auf Einholung eines fachorthopädischen Gutachtens den Anforderungen an einen prozessordnungsgemäßen Beweisanspruch entspricht (vgl. hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; s. auch Fichte, SGB 2000, 653, 654, 656 mwN). Selbst wenn man unterstellt, diese Voraussetzungen seien vorliegend erfüllt, weil nach dem Beschwerdevorbringen jedenfalls das Berufungsgericht diesen Antrag als Beweisanspruch behandelt hat, so hat der Kläger nicht ausreichend dargelegt, weshalb das LSG sich von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, den angebotenen Beweis zu erheben. Hierzu hätte der Kläger näher ausführen müssen, weshalb das LSG sich auf die von ihm erhobenen Beweise nicht hätte stützen dürfen, weil etwa die vorliegenden Gutachten grobe Mängel oder unlösbare Widersprüche enthalten bzw. von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgehen, Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde des Gutachters besteht oder wenn die in verschiedenen Gutachten enthaltenen sich widersprechenden Schlussfolgerungen mit entsprechenden Feststellungen einhergehen (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9). Derartige Gesichtspunkte hat der Kläger nicht vorgetragen. Der Kläger hat bereits die Rechtsauffassung des LSG nicht dargestellt, sodass schon aus diesem Grunde für das Beschwerdegericht nicht nachvollziehbar ist, weshalb sich das LSG ausgehend von seinem Rechtsstandpunkt zur weiteren Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen.
- 7 Der Kläger weist darauf hin, dass das LSG sich auf ein Gutachten von Dr. D. gestützt habe, ohne jedoch das Nähere darzulegen, weshalb das Berufungsgericht dieses Gutachten seiner Entscheidung nicht hätte zu Grunde legen dürfen. Insoweit hätte es das Eingehen auf dieses Gutachten und konkreter Vorhaltungen bedurft. Im Übrigen enthält die Beschwerdebegründung keinerlei Ausführungen dazu, inwieweit die Entscheidung auf der unterlassenen Beweiserhebung beruhen könne.
- 8 Soweit der Kläger eine Verletzung des § 103 SGG rügt, weil das Berufungsgericht nicht abgewartet habe, bis das in zwei Unfallstreitsachen in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten von Dr. G. vorliege, so fehlt es an der Darlegung, welche entscheidungserheblichen Tatsachen durch dieses Gutachten hätten geklärt werden sollen. Vor allem aber geht der Kläger auch in diesem Zusammenhang nicht darauf ein, inwieweit auf der unterbliebenen Beiziehung dieses Gutachtens die Berufungsentscheidung beruhen könne. Dem Vorbringen des Klägers ist lediglich zu entnehmen, dass zum Zeitpunkt der Beschwerdebegründung das Gutachten noch immer nicht vorlag.
- 9 Soweit der Kläger - implizit - eine Verletzung des § 109 SGG rügt, so kann nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG hierauf eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 10 Der Kläger rügt des Weiteren eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz). Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine



Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (vgl. dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl. 2005, § 62 RdNr 8a, 8b mwN). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf. dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Auch diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 11 Der Kläger sieht seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs dadurch verletzt, dass das LSG sich mit seinem sachlichen Vorbringen in der 2. Instanz nicht auseinandergesetzt habe. Der entsprechende Sachvortrag sei zum Teil bewusst ignoriert worden. Mit diesem pauschalen Vorbringen ist eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs nicht aufgezeigt. Zur Darlegung des behaupteten Verfahrensmangels fehlt es bereits an der Darstellung der Rechtsauffassung des LSG und näheren Ausführungen dazu, auf welchen bestimmten Vortrag das LSG im Einzelnen hätte eingehen müssen.
- 12 Des Weiteren sieht sich der Kläger in seinem Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt, weil das LSG nicht hätte entscheiden dürfen, ohne die beantragten Beweise einzuholen. Auch mit diesem Vorbringen ist der behauptete Verfahrensmangel nicht aufgezeigt. Wäre die letztlich auf weitere Beweiserhebung zielende Gehörsrüge zulässig, würde die Beschränkung der Sachaufklärungsrüge durch § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG im Ergebnis leerlaufen.
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

